

## **2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hosenfeld**

### **Art. I**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 463); § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld in ihrer Sitzung am 4. Februar nachstehende 2. Änderung zur Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hosenfeld beschlossen:

### **Art. II**

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist am 01. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. wird bei bestehender Einzugsermächtigung abgebucht.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Nimmt ein Kind das Betreuungsangebot in der Betreuungseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus (oder in vergleichbaren Fällen) ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betretung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden ab einem Betrag von 5,00 Euro erstattet.
- (5) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Zahlung des Kostenbeitrages. Angebrochene Monate werden nicht erstattet.

- (6) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kostenbeitrages entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.
- (7) Im Rahmen des Abbuchungsverfahrens anfallende Bankrückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen.

**Die übrigen Regelungen der Kostenbeitragssatzung bleiben unverändert.**

### **Art. III**

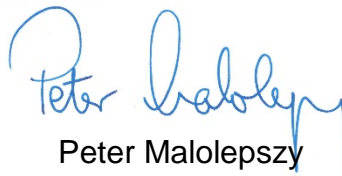
#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Hosenfeld, 05. Februar 2021

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE HOSENFELD

Siegel

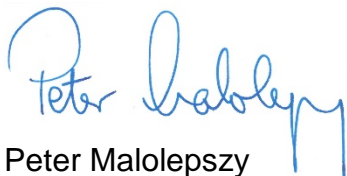


Peter Malolepszy  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hosenfeld, 05. Februar 2021



Peter Malolepszy  
Bürgermeister